



Satzung

des Vereins „Freie Waldorfschule Evinghausen e.V.“





Freie Waldorfschule Evinghausen e.V.

Icker Landstraße 16 · 49565 Bramsche

mail@waldorfschule-ewinghausen.de

www.waldorfschule-ewinghausen.de

Telefon: 05468 9203-0

Fax: 05468 9203-20

Satzung des Vereins „Freie Waldorfschule Evinghausen e.V.“

Stand: März 2014

§1 Name und Sitz des Vereins, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Evinghausen e.V., 49565 Bramsche Evinghausen“.
Er hat seinen Sitz in Evinghausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle den Verein angehenden Angelegenheiten ist das Amtsgericht Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins orientiert sich am Schuljahr und umfasst den Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Waldorfpädagogik, insbesondere die Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Dr. Rudolf Steiners.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb schulischer, ganztagschulischer und vorschulischer Einrichtungen (Waldorfschule, Waldorfkindergarten) sowie anderer pädagogischer Einrichtungen.

Auch die Errichtung etwa notwendiger Lehrer- und Erzieherwohnungen gehört zu seinen Aufgaben. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58

Ziff.1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerbildung für Waldorfschulen.

2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben, zur Bewahrung der Eigenständigkeit der Schule und ihres Lehrplanes sowie zur Ermöglichung von Freiplätzen für Kinder von wirtschaftlich weniger begünstigten Eltern bedarf der Verein einer großzügigen Unterstützung durch Eltern und Förderer in Form von Spenden. Zum weiteren Ausbau der Schule ist der Verein außerdem auf Bauspenden angewiesen. Freiwillige Spenden dieser Art werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Spendenbescheinigungen bestätigt.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Aufgaben des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Geschäftsführung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und kann nur mit dreimonatiger Frist auf den Schluss des Geschäftsjahres (31. Juli) erfolgen.
2. Lehrer und sonstige Mitarbeiter der Schule erwerben die Mitgliedschaft mit dem Anstellungsvertrag.
3. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§4 Organe des Vereins

Organe des Verein sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus mindestens zwei Geschäftsführern und
- die Lehrerkonferenz.

§5 Leistungen der Mitglieder

1. Vereinsbeiträge werden mit der Geschäftsführung vereinbart.
2. Gebührenordnungen werden von den Geschäftsführern nach Anhörung der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Für die Kinder der bei Gründung der Schule in Evinghausen ansässigen Familien gilt Schulgeldfreiheit gemäß notariellem Vertrag zwischen der Gemeinde Evinghausen und der Freien Schule vom 12. Juni 1972.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und zwar innerhalb der ersten neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- die Entlastung der Geschäftsführer,
- die Entgegennahme der Haushaltsplanung für die folgende Wirtschaftsperiode,
- die Zustimmung zur Aufwandsentschädigung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
- Wahl eines Rechnungsprüfers,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

2. Die Einberufung geschieht durch einen Geschäftsführer schriftlich und ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail zu übermitteln oder zur Post zu geben. Jedes Mitglied erhält eine Ladung, jedoch genügt, soweit Mitglieder Ehegatten sind, ein Exemplar der Ladung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzu-berufen, wenn die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen wünschen.
4. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine Mit-gliederversammlung unter Kürzung der Frist des § 6 Abs. 1 um höchstens eine Woche einberufen. Eine so einberufene Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder - nach allgemeiner Aufforderung zur Erklärung - nicht widerspricht.
5. Die Ladung muss die Tagesordnung enthalten. Beantragt ein Mitglied die Behandlung weiterer Punkte, so muss der Antrag schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin an die Geschäftsführer abgesandt werden; maßgebend ist der Poststempel.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Geschäftsfüh- rer geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt werden.
2. Die Zusammensetzung sollte aus mindestens
 - zwei Eltern
 - zwei aktiv tätigen Lehrern und
 - einem akkreditierten Wirtschaftsprüferbestehen.
3. Ein Aufsichtsratsmitglied sollte nach Möglichkeit Bürger der ehemaligen Gemeinde Evinghausen sein.
4. Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl. Die Amtszeit von neu hinzukommenden Aufsichtsratsmitgliedern ist so zu bemessen, dass nicht mehr als ein Drittel des wählbaren Aufsichtsrates neu zu wählen ist. Rechnerisch darf dieses Drittel auf eine volle Personenzahl aufgerundet werden.
5. Die Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitglieds ist möglich.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds vor

Ablauf seiner Amtsperiode kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied berufen.

7. Ein Aufsichtsratsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Dazu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Aufgaben des Aufsichtsrats:
 - Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführer bei ihrer Tätigkeit.
Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von den Geschäftsführern verlangen und sämtliche Unterlagen des Vereins einsehen.
 - Der Aufsichtsrat genehmigt den Haushaltsplan.
 - Der Aufsichtsrat überwacht die Haushaltsführung.
9. Aufsichtsratssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse oder zwei Aufsichtsratsmitglieder verlangen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
10. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.
11. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen die Geschäftsführung zur Teilnahme ohne Stimmrecht je nach Bedarf oder regelmäßig hinzuziehen.

12. Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihr Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, hierfür ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
13. Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
14. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.
15. Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat eine eigene Geschäftsordnung.

§8 Die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Geschäftsführers bestellt der Aufsichtsrat soweit erforderlich für den Rest der Amtsperiode einen neuen Geschäftsführer.
2. Geschäftsführer können durch den Aufsichtsrat vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Dazu ist eine absolute Mehrheit des Aufsichtsrates erforderlich.

3. Die Geschäftsführer sind hauptamtlich tätig und haben Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechendes angemessenes Gehalt oder Honorar oder erbringen als pädagogische Mitarbeiter ihre Tätigkeit als Nebenleistung im Rahmen ihres Anstellungsvertrages mit der Schule. Eine angemessene Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl ist möglich, sofern der Umfang der Tätigkeit das Maß des Üblichen in der Selbstverwaltung der Schule übersteigt.
4. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Schule sind die Geschäftsführer gemeinsam berechtigt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, obliegen den Geschäftsführern mit Zustimmung des Aufsichtsrats; hierzu zählen unter anderem Grundstücksgeschäfte, Darlehensvergaben und -aufnahmen, Abschluss von Beraterverträgen und Abschluss von vertraglichen Regelungen mit einer Wirkung über die Dauer eines Jahres hinaus.
5. Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Haushaltsplans und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu führen. Abweichungen vom Haushaltsplan sind nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats zulässig.
6. Das Nähere über die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat regeln die beiden Organe untereinander und legen dies in einer Geschäftsordnung fest.

7. Im Übrigen gibt sich die Geschäftsführung eine eigene Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

§9 Die Lehrerkonferenz

1. Die pädagogischen Aufgaben werden von der Lehrerkonferenz verantwortet und selbständig entschieden. Zu den ausschließlichen Aufgaben der Lehrerkonferenz gehört neben der Aufnahme von Kindern auch die Berufung der pädagogischen Mitarbeiter, deren Anstellung durch die Geschäftsführung erfolgt.
2. Die Lehrerkonferenz gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§10 Besondere Gremien

1. Um das Zusammenleben innerhalb der Schulgemeinde unter Mitwirkung aller Beteiligten zu gestalten, können selbständige Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. **Der Eltern-Lehrer-Kreis.**
Im Eltern-Lehrer-Kreis werden pädagogische und organisatorische Fragen der Schule besprochen und Anregungen, bzw. Lösungsvorschläge erarbeitet. Er setzt sich zusammen aus Vertretern möglichst aller Klassengemeinschaften sowie den Vertretern des Lehrerkollegiums. Zwischen dem Eltern-Leh-

rer-Kreis und den Organen des Schulvereins sollte ein regelmäßiger Informations- und Gedankenaustausch stattfinden.

3. Der Wahlbeirat.

Der Wahlbeirat besteht aus drei Mitgliedern und hat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für die Aufsichtsratswahl vorzulegen. Er setzt sich aus einem Vertreter des Eltern-Lehrer-Kreises, einem Lehrervertreter und einem Vertreter des Aufsichtsrats zusammen. Die Mitglieder des Wahlbeirats werden jährlich vom Eltern-Lehrer-Kreis, der Lehrerkonferenz sowie vom Aufsichtsrat benannt.

4. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Vorschlag des Wahlbeirats von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorschläge können von allen Mitgliedern und Gremien der Freien Waldorfschule Evinghausen e.V. beim Wahlbeirat eingereicht werden. Sie müssen dort spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung, bei der die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds abläuft, vorliegen.
5. Zu den Wahlvorschlägen des Wahlbeirats sollen vorher die entsprechenden Gremien (Eltern-Lehrer-Kreis, Lehrerkonferenz, Aufsichtsrat) angehört werden. Die Wahl-Vorschläge sollen im Einvernehmen mit dem Gremium, aus dem sie stammen, gemacht werden, letztlich entscheidet der Wahlbeirat. Kandidiert ein Mitglied des Wahlbeirats für den Aufsichtsrat, scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Wahlbeirat aus. Das entsendende Gremium beruft einen Nachfolger in den Wahlbeirat.

§11 Satzungsänderungen

1. Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Lehrerkonferenz.
2. Die Geschäftsführer sind gemeinsam ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt auf gemeinsamen Vorschlag von Lehrerkonferenz und Aufsichtsrat die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließt das Vermögen an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der zuständigen Finanzbehörden ausgeführt werden.

§13 Übergangsbestimmung

Der gemäß der bisherigen Satzung gewählte Vorstand wird, mit den bestehenden Amtszeiten der Mitglieder, zum Aufsichtsrat gemäß der vorstehenden Satzung.

§14 Schlussbestimmung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 25.08.2011 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.



Freie Waldorfschule Evinghausen
Icker Landstraße 16 · 49565 Bramsche

mail@waldorfschule-ewinghausen.de · www.waldorfschule-ewinghausen.de
Telefon: 05468 9203-0 · Fax: 05468 9203-20

